



**Schulordnung der Schule Teufenthal**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Schülerinnen Liebe Schüler

Zu Ihrer Information erhalten Sie elementare Auszüge aus dem Schulgesetz, der Verordnung über die Volksschule sowie die ergänzenden Vorschriften der Schule Teufenthal.

Schulgesetz, die Verordnung über die Volksschule und die Vorschriften der Schule Teufenthal bilden gemeinsam die Schulordnung der Schule Teufenthal.

Wir bitten Sie, die Schulordnung der Schule Teufenthal zur Kenntnis zu nehmen und bei der erfolgreichen Umsetzung mitzuwirken.

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege der Schule Teufenthal

*25. Januar 2016*

# Auszug aus dem Schulgesetz

## Schulpflicht

**§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)** (Änderung vom 08.11.2011)

1. Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.
2. Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

## Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren

### § 35 Grundsatz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

### § 36 Rechte

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

### § 36a Mitwirkungspflichten der Eltern

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.-- bis höchstens Fr. 1'000.-- zu bestrafen.

### § 37 Schulversäumnisse

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.-- bis höchstens

Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.-- bis höchstens Fr. 2'000.-- zu bestrafen.

### **§ 37a Strafkompentenz der Schulpflege; Rechtsmittel**

Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.-- aussprechen.

Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.

Gegen den Strafscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.

### **§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub**

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.

2. Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Gemäss §38 des Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal. §16 der Verordnung über die Volksschule regelt den Umgang mit den schulfreien Halbtagen.

Die Schulpflege hält dazu fest, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen. Die Lehrpersonen und die Schulleitung behalten sich vor, den Bezug der Schulhalbtage an besonderen Schulanlässen und an Prüfungstagen generell oder einzelfallweise einzuschränken. Die Eltern teilen den Bezug mindesten zwei Schultage davor der Lehrperson mit. Schulleitung und Lehrpersonen sind indes den Eltern dankbar, wenn der Bezug möglichst frühzeitig mitgeteilt wird.

### **§ 38a \*Disziplinarmassnahmen:**

1. Grundsatz

Disziplinarmassnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

### **§ 38b \***

#### **2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule**

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

- a) Ermahnung
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lager oder Projektwochen

Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses

gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden. \*

### **§ 38c**

#### **3. Anordnung durch Schulpflegen**

Die Schulpflegen können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- f) schriftlicher Verweis
- g) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage
- h) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lager oder Projektwochen
- i) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulortes oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- j) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt
- k) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr
- l) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht

### **§ 38d**

#### **4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport**

1. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.
2. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

### **§ 38e**

#### **5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung**

1. Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich.

In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.

2. Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.
3. Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.-- pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.
4. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss.

### **§ 38f**

#### **6. Rechtsmittel**

1. Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.

2. Disziplinar massnahmen, die von der Schulpflege angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

3. Folgende Disziplinar massnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:

- a) der durch die Schulpflege oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss
- b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht
- c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim

## **Beschwerderecht Schulrat des Bezirks**

### **§ 75**

Gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen der Schulpflege kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden.

## **Beschwerderecht Erziehungsrat**

### **§ 78**

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen von der Zustellung Beschwerde beim Erziehungsrat geführt werden.

## **Beschwerderecht Regierungsrat**

### **§ 85**

Gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsrates kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

## **Auszug aus der Verordnung über die Volksschule**

### **Organisatorische Bestimmungen**

#### **§ 12 Dispensationen**

1. Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.
2. Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht entscheidet auf Grund eines Arzteugnisses die Schulpflege. Das privatärztliche Zeugnis kann von der Schulärztin oder vom Schularzt begutachtet werden.
3. Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt durch die Schulpflege vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

#### **§ 13 Wahlfächer, fakultative Kurse**

1. Der Unterricht in Wahlfächern und fakultativen Kursen ist regelmässig zu besuchen.
2. Die Anmeldung ist für das Schuljahr oder die Kursdauer verpflichtend.

3. Wenn triftige Gründe vorliegen, entlässt die Schulpflege, auf Ersuchen der Eltern und nach Rücksprache mit dem Klassen- oder Fachlehrer oder auf Antrag des Lehrers nach Rücksprache mit den Eltern, den Schüler vorzeitig aus Wahlfächern und fakultativen Kursen.

### **§ 15 Schulfreie Tage**

1. Die in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 18. August 1966 erwähnten Feiertage sind am betreffenden Schulort schulfrei.
2. Der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Nachmittag des 1. Mai, der Freitag nach Auffahrt und der Bundesfeiertag sind schulfrei.
3. Die Schulpflege kann während eines Schuljahrs zusätzlich bis zu fünf Schulhalbtage schulfrei erklären. Im Rahmen der Fortbildungsvorgaben des Departements Bildung, Kultur und Sport kann die Schulpflege für schulinterne Fortbildung der Lehrkräfte pro Schuljahr bis zu vier Schulhalb zusätzlich frei erklären, soweit der Fortbildungszweck die Teilnahme sämtlicher oder eines Grossteils der Lehrkräfte erfordert und die Stellvertretung nicht gewährleistet werden kann. Den Eltern sind die Daten spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters mitzuteilen.
4. Andere schulfreie Tage sind nicht zulässig.

### **§ 16 Schulanlässe**

1. Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Heimattage während der Schulzeit zählen als Schultage. Ihre Durchführung ist von der Schulpflege zu bewilligen. Die Eltern sind rechtzeitig zu informieren, falls solche Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden oder zusätzliche Kosten verursachen.
2. Nach Schulreisen oder Schullagern beginnt der Klassenunterricht am nächstfolgenden Tag spätestens um 10.00 Uhr.

### **§ 17 Absenzen des Schülers**

1. Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.
2. Als Gründe gelten insbesondere:
  - a) Krankheit des Schülers
  - b) Todesfall eines nahen Verwandten
  - c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes, kumulierbar
3. Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
4. Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

### **§ 18 Absenzenkontrolle**

1. Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.
2. Der Klassenlehrer führt ein Verzeichnis über die Absenzen.
3. Fachlehrer melden die Absenzen dem Klassenlehrer.
4. Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulpflege zu melden

### **§ 19 Absenzen der Lehrperson**

Bei unvorhersehbaren Absenzen der Lehrpersonen dürfen die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe nicht ohne vorherige Mitteilung an die Eltern vorzeitig nach Hause geschickt werden.

### **§ 20 Hausordnung**

Die Schulpflege erlässt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft eine Hausordnung.

Diese regelt unter anderem:

- a) die Pflicht zu sorgfältiger Behandlung von Lehrmitteln, Schulmobiliar und Schulgebäude
- b) Verbot des Rauchens und des Genusses von Alkohol und Drogen
- c) Pausenordnung
- d) das Verhalten auf dem Schulweg unter Hinweis auf die Versicherungsbestimmungen

## Schüler

### § 22 Rechte

Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.

### § 23 Pflichten

1. Der Schüler ist zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
2. Er hat seine Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen des Lehrers im Unterricht zu befolgen.

## Eltern

### § 24 Rechte

1. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.
2. Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

### § 25 Pflichten

1. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern
  - a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege kooperativ
  - b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule
  - c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten
  - d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule
  - e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule
2. Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten können die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.

## Disziplinar massnahmen

### § 45 Schulausschluss

1. Die Schulpflege hat dem Inspektorat im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über die Schülerin oder den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
2. Die Verfügung betreffend Schulausschluss muss zusätzlich zu den sich aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ergebenden Vorgaben folgendes enthalten:
  - a) die Vorkommnisse
  - b) die Zeitdauer des Schulausschlusses



c) die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses

d) die Regelung hinsichtlich des Lernens

## **Ergänzende Vorschriften für die Schule Teufenthal**

### **Schulbeginn, Pausen**

Vor dem Schulbeginn und während der Pausen sind die Schulkinder auf dem Schulhausplatz und verlassen das Areal nicht. Kinder die sich auf dem Schulhausareal aufhalten, stören den Unterricht der anderen Schulkinder nicht. Wenn sie das Schulhaus betreten, begeben sie sich auf direktem Weg ins Schulzimmer.

In den grossen Pausen verlassen die Schulkinder das Schulgebäude. Die ZnüniBOXen deponieren die Kinder auf dem Pausenplatz und nehmen sie nach der Pause mit ins Schulhaus.

Energiedrinks und Süssgetränke sind ausnahmslos verboten. Aufsichtspersonen sind berechtigt, diese Lebensmittel zu entsorgen.

### **Verhalten im und ums Schulhaus**

Die Kickboards werden ordentlich im Veloständer parkiert, wo sie bis zum Schulschluss bleiben. Das Fahren mit Rollerskates oder Skateboards ist im ganzen Schulhaus verboten. Ballspiele sowie das Werfen von Gegenständen sind in den Gängen und Schulzimmern verboten. Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen.

Der Abfall wird in den entsprechenden Behältern entsorgt und das Schulhaus und die Pausenplätze werden sauber gehalten.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ungestört Zeit in Schule, Pause und Freizeit auf dem Schulhausareal verbringen. Es wird ein respektvoller Umgang gepflegt und Probleme werden ohne Gewalt gelöst. Wenn dies nicht gelingt, wird eine erwachsene Person aufgesucht.

Von 7.30 bis 17.00 Uhr darf der Pausenplatz und die dazu gehörenden Wege nicht befahren werden (Kickboard, Skates etc). Von dieser Regelung ausgenommen sind Mittwochnachmittag, Wochenende und Ferienzeit.

### **Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial**

Mutwillige Beschädigung an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt. Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder ersetzt. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden. Wer etwas beschädigt, meldet dies unverzüglich dem Schulhauswart oder einer Lehrperson.

### **Handy, Elektronische Geräte/Spiele**

Handys und elektronische Geräte (Spiele, Musik etc.) sind während der ganzen Schulzeit sowie in den Pausen ausgeschaltet und in den Schultaschen versorgt.

Bei Verstoss ist die Lehrerschaft berechtigt, die Geräte bis zum Unterrichte zu verwahren. **Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der Schulkinder.**

## **Suchtmittel**

Der Konsum und Besitz von Raucherwaren, Alkohol und anderen Drogen ist sämtlichen der obligatorischen Schulpflicht unterstehenden Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulareal verboten. Dieses Verbot gilt auch ausserhalb der Schulzeit und in sämtlichen Räumlichkeiten des Schulareals. **Auf dem ganzen Schulareal besteht während des regulären Schulunterrichts von 07.30 - 17.00 Uhr ein allgemeines Rauchverbot.**

## **Verhalten auf dem Schulweg**

Am Mittag verlassen die Schulkinder das Schulgelände umgehend und machen sich auf den Weg.

Der Schulweg liegt vollumfänglich im Verantwortungsbereich der Eltern. Unfälle auf dem Schulweg sind nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz durch die privaten Krankenkassen abzudecken.

Das Fahrrad darf für den Schulweg nur benutzt werden, wenn die Schulpflege dies vorgängig bewilligt hat.

Die Schule hält sich das Recht vor, Empfehlungen zum Verhalten auf dem Schulweg abzugeben.

## **Kindergarten – und Klassenreglemente**

Die Kindergarten- und Klassenreglemente der einzelnen Kindergartenabteilungen und Schulkassen gelten als Anhang der Schulordnung.

## **Anregungen und Anliegen an die Schule in Sachen Unterricht, Lernen, Gesundheit, Absenzen, Urlaub**

Bei Anregungen und Anliegen muss die Klassenlehrperson informiert werden. Diese gibt über den weiteren Verlauf Auskunft und leitet die Anliegen wenn nötig an die Schulleitung oder Schulpflege weiter.

## **Änderungen Gesetzesregelungen und Vorschriften**

Diese Schulordnung basiert auf den Gesetzesregelungen per 10. Januar 2016.

Änderungen von Gesetzesregelungen werden auf der Homepage der Schule Teufenthal publiziert.

Änderungen der ergänzenden Vorschriften der Schule Teufenthal werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Die Schulordnung wurde durch die Schulpflege Teufenthal genehmigt am 25. Januar 2016 und tritt per 15. Februar 2016 in Kraft.

Name und Vorname des Schülers, der Schülerin

.....

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Schulordnung der Schule Teufenthal zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: .....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

.....

Unterschrift des Schülers, der Schülerin:

.....

Bitte retournieren Sie den unterschriebenen Abschnitt der Klassenlehrperson. Diese Bestätigung wird während der Dauer der Schulpflicht des Kindes aufbewahrt.